OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652551/11/SB

Datum:
Linz, 13. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der S G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rf F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23.08.2022, GZ: BHVBVerk-2022-409933/9-Nuß, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Die Lenkberechtigung der Klassen AM und B (Führerschein der BH Vöcklabruck vom 20.04.2021, GZ: 21135523) wird Ihnen mangels gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.08.2022, GZ: BHVBVerk-2022-409933/9-Nuß, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab 20.07.2022 (Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens) entzogen (Führerschein ausgestellt von der bB am 20.04.2021, GZ: 21135523 [Spruchpunkt I.]). Mit Spruchpunkt II wurde ausgesprochen, dass der Bf, sollte sie im Besitz einer ausländischen Nicht-EWR Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheins sein, diese Lenkberechtigung ab 20.07.2022 (Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens), für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, entzogen wird. Mit Spruchpunkt III wurde der Bf aufgetragen, den Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheids bei der bB oder der PI Vöcklabruck abzuliefern.

Begründend schilderte die bB den bisherigen Verfahrensgang mit Einbeziehung der bisherigen Befristungen der Lenkberechtigung der Bf und erfolgten Begutachtungen/Untersuchungen. Abschließend hielt die bB fest, es stehe für sie aufgrund des vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens vom 20.07.2022 und den Bericht über die Beobachtungsfahrt vom Amtsarzt vom 13.07.2022 fest, dass die Bf derzeit nicht geeignet sei, ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 zu lenken. Es bestünden eindeutig begründete Bedenken hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken; das Gutachten und der Bericht seien schlüssig und nachvollziehbar. Durch die Teilnahme am Straßenverkehr wären die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer und auch die der Bf in unverantwortbar hohem Ausmaß gefährdet.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 20.09.2022, in der zunächst die Art der Durchführung der Probefahrt moniert wird und in weiterer Folge darauf hingewiesen wird, dass im Jahr 2021 die Lenkberechtigung verlängert worden sei und deswegen ein Vergleich mit dem Gesundheitszustand damals und jetzt zu ziehen sei. Darüber hinaus sei die eingebrachte Stellungnahme nicht mehr bei der Erlassung des gegenständlichen Bescheids berücksichtigt worden. Zusammengefasst reiche das Ergebnis des durchgeführten Beweisverfahrens nicht aus, der Bf die Lenkberechtigung zu entziehen.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 29.09.2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Nachreichung von Unterlagen erfolgte am 20.10.2022.

I.4. Mit Schreiben vom 15.12.2022 nahm die Amtsärztin Dr. M über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Stellung zu dem Beschwerdevorbringen.

I.5. Dieses wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Weiters wurde der Bf die Möglichkeit eingeräumt, eine aktuelle verkehrspsychologische Untersuchung beizubringen. Sollte dies in Anspruch genommen werden, wären in weiterer Folge auch aktuelle fachärztliche Gutachten (neurologisch und augenärztlich) vorzulegen.

I.6. Nach Fristerstreckung erstattete die Bf am 10.01.2023 eine Stellungnahme zu den Ausführungen der Amtsärztin. Am 31.01.2023 (Ende der Frist zur Beibringung der neuen VPU) wurde mitgeteilt, dass die Bf die angeforderten Befunde innerhalb der eingeräumten Frist nicht vorlegen könne, weil diese bei ihr noch nicht eingelangt wären. Um eine weitere Fristerstreckung wurde dabei nicht ersucht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Beschwerde, die Einholung einer ergänzenden amtsärztlichen Stellungnahme und ergänzender Stellungnahmen der Parteien.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der sich aus diesen Unterlagen ergebenen Sachlage abgesehen werden, zumal die Bf der Möglichkeit zur Durchführung einer verkehrspsychologischen Untersuchung und zur Vorlage aktueller fachärztlicher Befunde nicht nachgekommen ist und sich die Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung aus den vorliegenden Unterlagen ergibt. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist im Besitz einer bis 08.04.2023 befristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B; Führerschein ausgestellt von der bB am 20.04.2021, Führerscheinnummerx, mit folgenden Auflagen: jährlich fachärztlicher neurologischer und augenärztlicher Kontrollbefund und Nachuntersuchung mit fachärztlicher neurologischer und augenärztlicher Stellungnahme (Behördenakt, Niederschrift vom 20.04.2021).

II.2.2. Bereits im Vorfeld war die Lenkberechtigung am 12.03.2019 befristet auf zwei Jahre mit u.a. gleichlautenden Auflagen eingeschränkt worden. Anlass dafür

waren Auffälligkeiten und Ausfallserscheinungen im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 27.07.2018, bei der eine Alkoholbeeinträchtigung vermutet wurde, die sich jedoch nicht bestätigte. Aufgrund dieses Vorfalls wurde die Bf einer amtsärztlichen Untersuchung am 25.09.2018 unterzogen, bei der sich unter Berücksichtigung der fachärztlichen neurologischen und der fachärztlichen augenärztlichen Stellungnahme eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergab. Dies begründet mit der Erkrankung an Encephalomyelitis diss (Multiple Sklerose) mit schubförmigem Verlauf (Behördenakt, Niederschrift vom 11.09.2018, amtsärztliches Gutachten vom 22.01.2019).

Für die Verlängerung der Lenkberechtigung wurde am 29.12.2020 eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt, die auf Basis der fachärztlichen Stellungnahmen eine bedingte Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 unter Auflagen bescheinigte. Empfohlen wurde eine Befristung sowie die Beibringung von medizinischen Befunden (neurologisch und augenärztlich), um eine Progredienz der chronischen Erkrankung bzw eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation erkennen zu können, woraufhin die Lenkberechtigung bis 08.04.2023 befristet erteilt wurde (sh bereits oben II.2.1.; Behördenakt, amtsärztliches Gutachten vom 08.04.2021).

II.2.3. Aufgrund einer auffälligen Fahrweise der Bf am 20.03.2022, welche von Polizeibeamten der PI Vöcklabruck beobachtet wurde, wurde die Bf zur amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert (Behördenakt, Bericht PI Vöcklabruck, GZ: PAD/22/00572241/001/VW; Bescheid vom 28.03.2022, GZ: BHVBVerk-2022-409933/2-SAN).

Die daraufhin durchgeführte amtsärztliche Untersuchung (Untersuchung am 03.05.2022, Gutachten vom 20.07.2022) bescheinigte der Bf eine gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1. Begründend dafür wurde u.a. das Ergebnis der Beobachtungsfahrt am 13.07.2022 herangezogen, wonach sich dabei eignungsausschließende kraftfahrspezifische Defizite bei der Bf ergaben.
Konkret wurde wiedergegeben:
„Neben der bestehenden Einschränkung der Beweglichkeit der UE, zeigt sich eine reduzierte Reaktions- und Aufmerksamkeitsleistung. (zB spätes, aber starkes Abbremsen, nicht Anpassen der Geschwindigkeit, vermindertes Einhalten der Fahrspur, unsicheres Erhalte bei Kreuzungen, gravierende Schwierigkeiten beim Einordnen in den Fließverkehr) Durch das bestehende neurologische Leiden wird auch die Bedienung des Fahrzeuges offensichtlich entscheidend behindert. Dies betrifft die Schnelligkeit, Flexibilität, Kraft und Präzision der Bewegungen.
Frau G ist zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr nicht mehr geeignet. Die komplexen Anforderungen an das Lenken eines KFZ, die ein Zusammenspiel von verschiedenen körperlichen und psychischen Funktionen fordert, werden nicht mehr erfüllt.“

Diagnostiziert wurden bei der Bf:
„• Neurologisch: Encephalitis diss. ED: 1995

- Herz/Kreislauf: Art. Hypertonie
- Augen: Astigmatismus, Presbyopie, R: Zn Papillenschwellung, V.a. Netzhautdefekt
- Sonstige: benigner Oberkiefertumor 2010, Nikotinkonsum, Hüftdysplasie HTEP li“

Abschließend wurde in dem amtsärztlichen Gutachten ausgeführt, bei der Bf besteht v.a. eine neurologische Erkrankung (Multiple Sklerose) mit Sekundärsymptomatik. Im Rahmen der Beobachtungsfahrt wurde festgestellt, dass die Anforderungen an das Lenken eines KFZ nicht mehr erfüllt werden. Die Bf ist somit unter Berücksichtigung dieser Befunde nicht mehr geeignet, ein KFZ der Gruppe 1 unter den genannten Auflagen (Anm: sh II.2.1.) zu lenken (Behördenakt, amtsärztliches Gutachten vom 20.07.2022).

II.2.4. Die Amtsärztin Dr. M hat die Bf am 03.05.2022 untersucht, wobei wie in jeder Untersuchung ein Gespräch (Anamnese), eine körperliche Untersuchung (Statuserhebung) sowie eine Sichtung eventuell mitgebrachter Befunde erfolgt ist. Zur finalen Entscheidungsfindung wurde die Beobachtungsfahrt angeordnet, die vom Amtsarzt Dr. T konkret und nachvollziehbar beurteilt wurde (Stellungnahme, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Die Bf hat seit der Verlängerung der Lenkberechtigung am 20.04.2021 keine neurologischen oder augenärztlichen Befunde vorgelegt (Behördenakt; Beschwerde). Die Bf ist der Möglichkeit zur Durchführung einer aktuellen verkehrspsychologischen Untersuchung nicht nachgekommen, es gibt somit keine Bestätigung, dass sich der gesundheitliche Zustand der Bf seit dem amtsärztlichen Gutachten vom 20.07.2022 in dem Ausmaß verbessert hat, sodass die Bf die Eignung zum Lenken von KFZ wiedererlangt hat (Behördenakt; verwaltungsgerichtlicher Akt). Die Bf ist somit gesundheitlich nicht geeignet, KFZ der Gruppe 1 (Klassen AM und B) zu lenken.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Ausführungen der Bf sowie den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Unterlagen/Stellungnahmen. Die Ausführungen der Amtsärztin im Gutachten vom 20.07.2022 sind schlüssig und nachvollziehbar; dies gilt auch für die zugrundeliegenden Schilderungen der Beobachtungsfahrt vom 13.07.2022, die ein deutliches Bild des Fahrverhaltens der Bf zeigen. Die Bf ist weder der Beobachtungsfahrt noch den Ausführungen der Amtsärztin auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Bf monierte zwar die Durchführung der Probefahrt, konnte jedoch trotz der eingeräumten Möglichkeit zur Beibringung aktueller Befunde und Untersuchungen die Ausführungen darin nicht entkräften.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

III.1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle

erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBl II 322/1997 idF BGBl II 267/2021, (FSG-GV) lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

[...]

Krankheiten des Nervensystems

§ 12.

(1) Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, darf eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.

(2) Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden."

III.2. Wie festgestellt wurde, ist die Bf vor dem Hintergrund des einwandfreien, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtsärztin der bB derzeit gesundheitlich nicht geeignet, KFZ der Gruppe 1 (Klassen AM und B) zu lenken, weshalb ihr die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zu entziehen war. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Ein gesonderter Abspruch über den Antrag der Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erübrigte sich, zumal der Beschwerde mangels Abspruch im gegenständlich angefochtenen Bescheid von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukam.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützten und es handelt sich bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung um Umstände des konkreten Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger